

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.07.2012

Geschäftszeichen:

II 22-1.40.22-11/11

Zulassungsnummer:

Z-40.22-303

Geltungsdauer

vom: **1. Februar 2012**

bis: **1. Februar 2017**

Antragsteller:

DENIOS AG

Dehmer Str. 58-64

32549 Bad Oeynhausen

Zulassungsgegenstand:

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD)

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und vier Anlagen mit 23 Seiten.
Der Gegenstand ist erstmals am 4. Februar 2003 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendete, rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD) gemäß Anlage 1, die im Rotationsformverfahren hergestellt werden und die einzeln aufgestellt werden. Die Auffangvorrichtungen sind, wie jeweils vorgesehen, entweder mit einem einsetzbaren Gitterrost, einem einstellbaren Lagerbock oder einer angeformten Aufstellfläche als Stellebene ausgerüstet. Die Auffangvorrichtungen sind zur Aufstellung von Behältern/Gebinden (vorzugsweise Fässern) oder IBC's für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten geeignet.

(2) Die Typenbezeichnungen, das zulässige Auffangvolumen, die Hauptabmessungen (Länge, Breite und Höhe) der Auffangvorrichtungen sowie Bestimmungen zu Leckagesonde und Stellebene sind in nachfolgender Tabelle 1 zusammengestellt.

Tabelle 1: Typ, Auffangvolumen, Abmessung, Leckagesonde und Stellebene

Typ	Auffangvolumen in l	Abmessung (L/B/H) in mm	Leckagesonde	Stellebene
PolyCompact PCP 2.2	200	1290 x 850 x 380	erforderlich	integriert
PolyCompact PCP 4.4	400	1290 x 1290 x 380		
PolySafe Palette PSP 6.2	62	795 x 654 x 300	nicht erforderlich	Gitterroste
PolySafe Palette PSP 2.4-R	405	2448 x 838 x 350		
Polysafe Wanne PSW 2.4-R	405	2448 x 838 x 290		
IBC-Station R	1100	1800 x 1375 x 755	nicht erforderlich	Lagerbock
IBC-Station S	1000	1575 x 1375 x 755		
IBC-Station Eco 1	1100	1430 x 1430 x 965	nicht erforderlich	PE-Palette (Spritzguss)
IBCStation Eco 2	1100	2260 x 1430 x 720		
PolySafe Premium PS 2	250	1430 x 1030 x 385		
PolySafe Premium PS 4	450	1430 x 1430 x 445		

(3) Die zu den IBC-Stationen gehörenden Lagerböcke sind mit Hohlräumen versehen, deren Volumen als Auffangraum mit genutzt werden kann. Bei der Auffangvorrichtung vom Typ PolyCompact PCP befindet sich in der Stellebene eine Vertiefung (Kontrolleinrichtung), die sich im Leckagefall füllt, bevor die Leckageflüssigkeit in den Hohlraum der Auffangvorrichtung gelangt.

(4) Die Böden der Auffangvorrichtungen vom Typ PolyCompact PCP, PolySafe-Palette PSP, Polysafe Premium PS und IBC-Station sind mit Ausformungen versehen und können mit Flurfördermitteln (z. B. Hubwagen oder Gabelstaplern) unterfahren werden.

(5) Bei den Auffangvorrichtungen vom Typ PolySafe Palette liegen die Gitterroste auf eingestellten Rohrrahmenkonstruktionen auf.

(6) Die Auffangvorrichtungen PolySafe-Palette PSP 6.2, PSP 2.4-R und PolySafe-Wanne PSW 2.4-R dürfen auch ohne Aufstellenebene (Gitterroste) verwendet werden.

(7) Die Stellebene der Auffangvorrichtungen vom Typ PolySafe Premium und IBC-Station ECO wird durch eine oder zwei eingestellte Paletten der Fa. Nordcontenitori, I-24030 Medolago gebildet.

(8) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz. In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149¹ sind die Behälter/Gefäße ausreichend in ihrer Lage zu sichern.

(9) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Windeinwirkung, Niederschlag und direkter UV-Einwirkung geschützt sein, d. h. der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein. Bei Aufstellung in Bereichen, in denen ein äußerer Schutz vor UV-Einwirkung nicht möglich ist, dürfen nur Auffangvorrichtungen mit UV-beständiger Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) verwendet werden.

(10) Die Auffangvorrichtungen mit der Bezeichnung IBC-Station R/S sind nur mit dem dazugehörigen Lagerbock für die Aufstellung von IBC's zulässig.

(11) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern/Gefäßen/IBC's verwendet werden.

(12) Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1 des DIBt² mit einem Abminderungsfaktor $A_2 = 1,0$ und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Werkstoffes der Auffangvorrichtung:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze,
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorite),
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

(13) Bei der Lagerung von Medien nach (12), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist TRGS 510³ zu beachten.

(14) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG⁴. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(15) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

¹ DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten
² Medienliste 40-1.1, Stand: September 2011; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)
³ TRGS 510:2010-10 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
⁴ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S 2858)

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Als Formmassen für die Auffangvorrichtungen und die Stellebenen dürfen nur Formmassen entsprechend Anlage 2 verwendet werden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.16 entsprechen. Die in Tabelle 1 festgelegten Auffangvorrichtungen (siehe dort vorletzte Spalte) sind mit Leckagesonden zu versehen, die optischen und akustischen Alarm auslösen und für das verwendete Lagermedium geeignet sind.

2.2.3 Standsicherheit

Die Auffangvorrichtungen sind für Belastungen nach Abschnitt 5.1.1 (9) bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen PE-LLD ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Klasse B2 nach DIN 4102-1⁵).

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2.2.6 Auffangvorrichtungen und Stellebenen

Die Auffangvorrichtungen und die Stellebenen müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer der Herstellungsbeschreibung sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1, einzuhalten.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur im Werk der DENIOS AG, Dehmer Str. 58-64 in 32549 Bad Oeynhausen hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2, erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 – Übereinstimmungsnachweis – erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer;
- Herstellungsjahr;
- Auffangvolumen (gem. Abschnitt 5.1.3);
- Werkstoff (PE-LLD);
- Tragkraft der Stellebene (Auflagefläche, Gitterrost, Palette, Lagerbock);
- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.22-303".

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Anlage 4, Abschnitt 2) der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle erfolgen.

(2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Anlage 4, Abschnitt 1, aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Auffangvorrichtungen mit einem Rauminhalt über 1000 l der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle (bei Auffangvorrichtungen bis 1000 l Rauminhalt)

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Anlage 4, Abschnitt 2, genannten Produkteigenschaften zu prüfen.

2.4.4 Fremdüberwachung (bei Auffangvorrichtungen über 1000 l Rauminhalt)

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung entsprechend Anlage 4, Abschnitt 1, regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Auffangvorrichtungen entsprechend Anlage 4, Abschnitt 2, durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Da die Auffangvorrichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Die zur Verwendung kommenden Stellebenen (Gitterroste) aus verzinktem Stahl und die aus einer PE-Palette bestehende Stellebene sind so auszuwählen, dass sie hinreichend gegen das vorgesehene Lagermedium beständig sind; des weiteren gelten die Angaben der Anlage 2.

(3) Weitere Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(4) Die sich aus den Stützweiten der Gitterroste ergebenden Belastungswerte für die Stellebenen dürfen nicht überschritten werden (siehe Anlage 2).

(5) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen gelangen.

(6) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Mit dem Aufstellen bzw. Umsetzen von einzeln stehenden Auffangvorrichtungen ist vom Betreiber der Anlage nur sachkundiges Personal zu beauftragen (dieses muss jedoch nicht einem Fachbetrieb angehören).

(2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Betonestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.

(2) Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen der Behälter/Gefäße in bzw. auf der Auffangvorrichtung das zulässige Auffangvolumen nicht überschritten wird. Dabei ist ein Freibord bis in Höhe der Unterkante des Gitterrostes bzw. der Aufstellfläche zu berücksichtigen. Bei Auffangvorrichtungen, die ohne Gitterrost verwendet werden dürfen (PolySafe-Palette PSP 6.2, PolySafe-Wanne PSW 2.4-R), ist das verbleibende Restvolumen der Auffangvorrichtung durch eingestellte Behälter und ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen.

(3) Der planmäßig nutzbare Hohlraum der Auffangvorrichtung darf unter Berücksichtigung der Ausführungen des Absatz (2) in das Auffangvolumen der Auffangvorrichtung mit einbezogen werden.

(4) Die zum Auffangvolumen der Auffangvorrichtungen gehörenden Hohlräume müssen jederzeit vollständig für austretendes Lagermedium aufnahmefähig und alle Einlauf- bzw. Entlüftungsöffnungen müssen für den Durchlass des Lagermediums bzw. zur Entlüftung offen sein.

(5) Der Inhalt des größten Behältnisses darf nicht größer sein als das zulässige Auffangvolumen und der Gesamteinhalt der auf der Auffangvorrichtung gelagerten Behältnisse darf nicht größer sein als das Zehnfache des zulässigen Auffangvolumens. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangvorrichtung dort den vollständigen Gesamteinhalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen.

(6) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(7) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters/Gefäßes nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

(8) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.

(9) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(10) Behälter/Gefäße oder IBC's müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung bzw. deren Kontrolleinrichtung ausreichend frei einsehbar bleibt. Wenn eine freie Einsehbarkeit nicht gewährleistet ist, muss die Auffangvorrichtung oder deren Kontrolleinrichtung mit einer baurechtlich zugelassenen Leckagesonde mit optischer und akustischer Alarmgebung ausgerüstet sein.

(11) Gefäße dürfen, falls nach den verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.

(12) Die zulässige Belastung der Auffangvorrichtungen entspricht bei gleichmäßig verteilter Last auf der Stellebene bzw. dem Lagerbock den in Tabelle 2 genannten Werten.

Tabelle 2: Zulässige Belastungen und Belastungsbeispiele

Typ	Zulässige Belastung in kN	Belastungsbeispiel
PolyCompact PCP2.2	4,5	2 Fässer à 200 l
PolyCompact PCP4.4	10	4 Fässer à 200 l
PolySafe Palette PSP 6.2	2	60-l-Behälter
PolySafe Palette PSP 2.4-R	16	2 Fässer à 200 l
Polysafe Wanne PSW 2.4-R	16	2 Fässer à 200 l
IBC-Station R (mit Lagerbock)	20	IBC 1000 l
IBC-Station S (mit Lagerbock)	20	IBC 1000 l
IBC-Station Eco 1 (mit Lagerbock)	20	IBC 1000 l
IBC-Station Eco 2 (mit Lagerbock)	2 x 20	IBC 1000 l
PolySafe Premium PS 2	8	2 Fässer à 200 l
PolySafe Premium PS 4	16	4 Fässer à 200 l

(13) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine zusätzlichen äußeren Lasten (außer den planmäßig über die Gitterroste eingeleiteten Lasten gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

(14) Die Öffnungen für den Eintritt der Leckageflüssigkeit in die Hohlräume der Auffangvorrichtungen oder der Lagerböcke bzw. die Entlüftungsöffnungen dürfen nicht durch aufgestellte Behälter oder deren Transportmittel (z. B. Paletten) unwirksam werden.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (12) verwendet werden.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten, Instandsetzen der Auffangvorrichtungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinn von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Auffangvorrichtungen führt die Tätigkeiten mit eigenem, sachkundiges Personal aus.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht oder einem Werkssachkundigen des Herstellers zu klären.

5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.

(2) Nach einem Leckagefall darf die betreffende Auffangvorrichtung nur dann weiter benutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass nach Entleerung und Reinigung der Auffangvorrichtung auch der Hohlraum der Auffangwanne vollständig entleert und gereinigt worden ist. Kann vom Betreiber der Auffangvorrichtungen die Entleerung und Reinigung der Hohlräume der Auffangvorrichtungen nicht fachgerecht ausgeführt werden, ist dazu ein dafür anerkannter Fachbetrieb zu beauftragen.

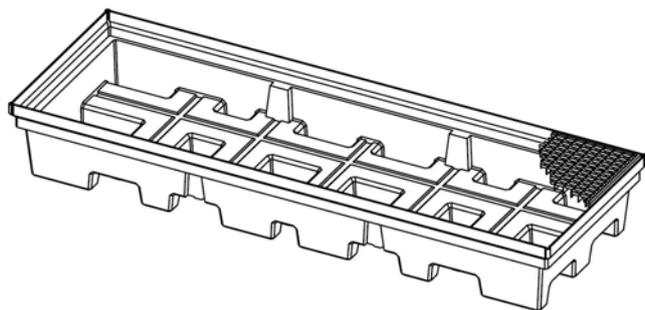
(3) Der Zustand der Auffangvorrichtung ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Sofern Behälter/Gefäße gelagert werden, sind diese von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen. Dabei ist besonders auf freie Öffnungen (Einlauf- und Entlüftungsbohrungen) für die Nutzbarkeit der Hohlräume in den Auffangvorrichtungen zu achten.

(4) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

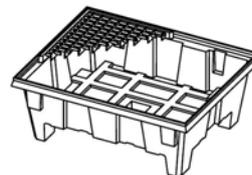
(5) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

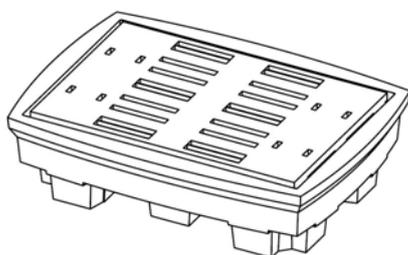
Beglaubigt



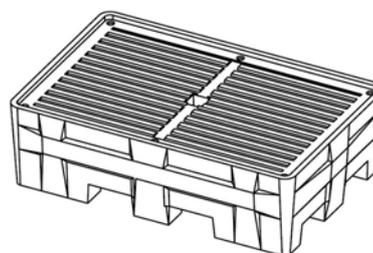
PolySafe-Palette PSP 2.4-R (dargestellt)
PolySafe-Palette PSW 2.4-R



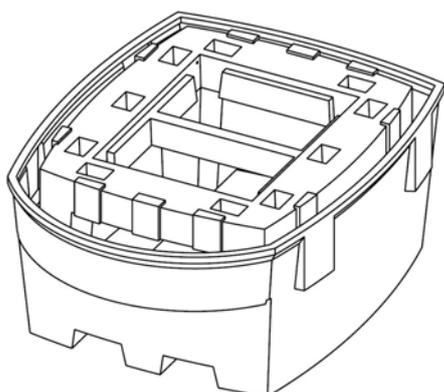
PolySafe-Palette PSP 6.2



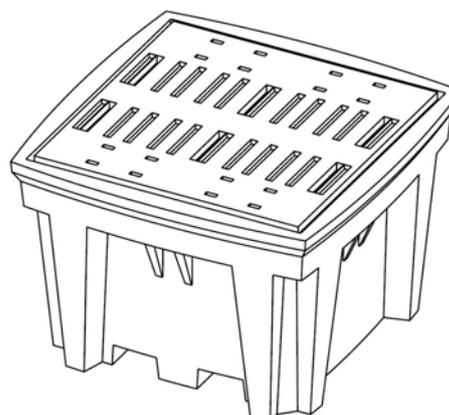
PolySafe Premium PS 2 (dargestellt)
PolySafe Premium PS 4



PolyCompact PCP 2.2 (dargestellt)
PolyCompact PCP 2.4



IBC-Station Typ R (dargestellt)
IBC-Station Typ S

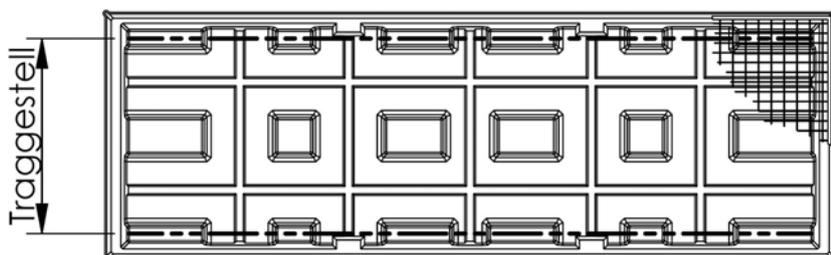
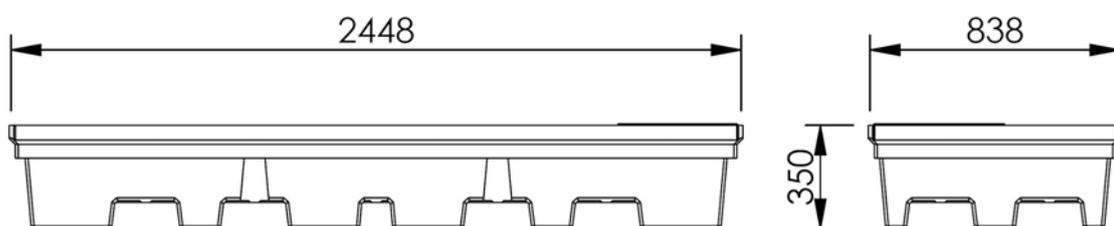
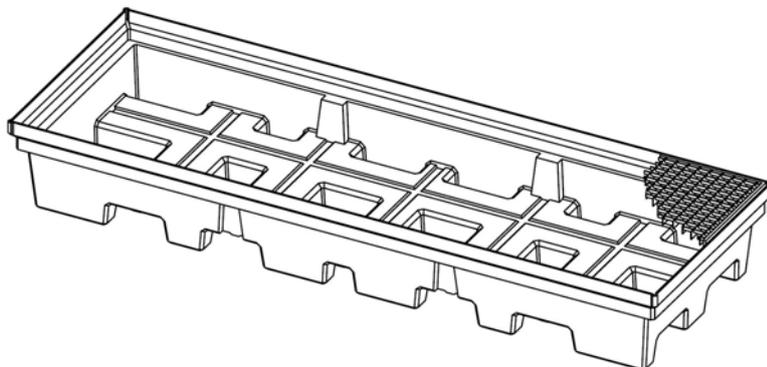


IBC-Station Eco 1 (dargestellt)
IBC-Station Eco 2

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD)

Übersicht

Anlage 1



Auffangvolumen : 405l
Eigengewicht ca.: 25kg (ohne Gitterroste)
min. Wanddicke : 6mm

max. Traglast b. gl. v. Last: 1600kg

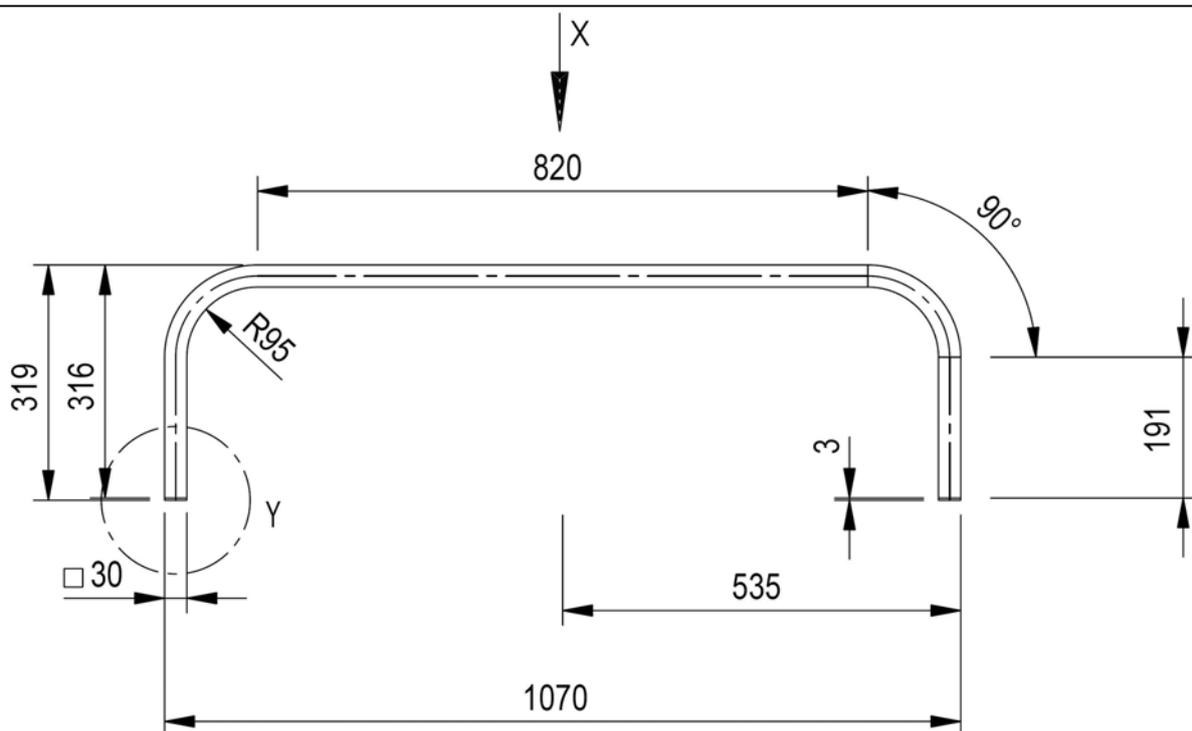
Werkstoff: PE rotationsgeformt

Traggestellhöhe ca. 319mm
Bei Verwendung von Gitterrosten sind 2
Traggestelle je Gitterroste einzubauen!

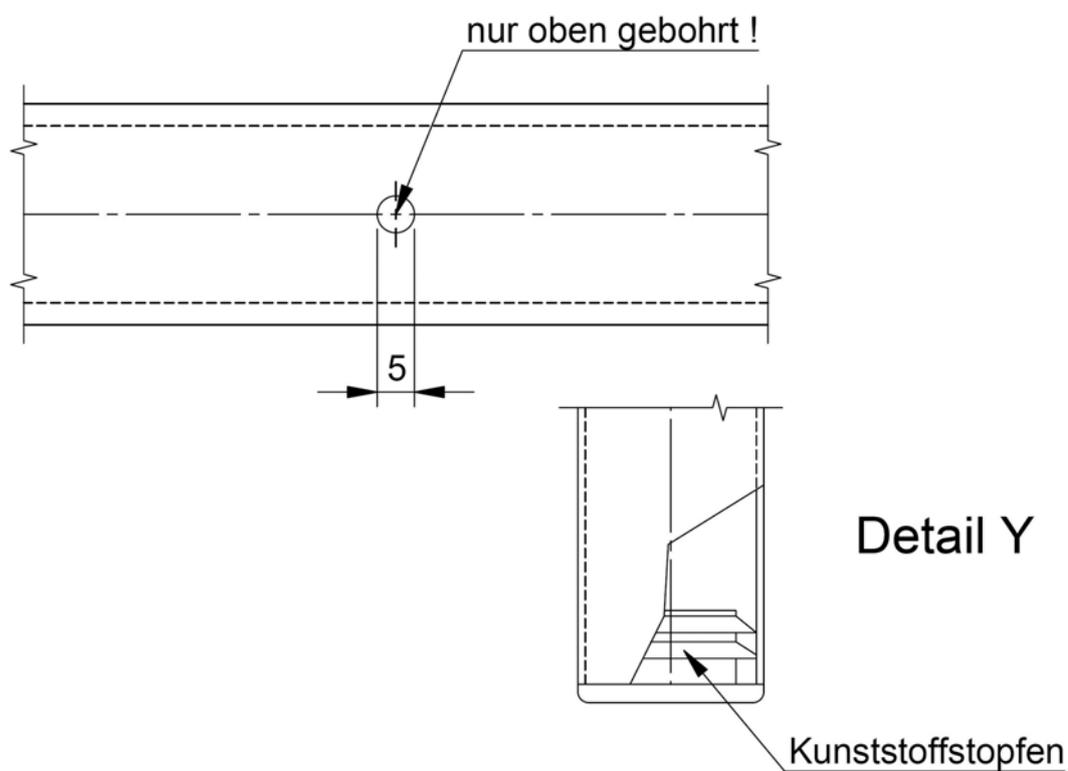
Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD)

PolySafe-Palette PSP 2.4-R

Anlage 1.1



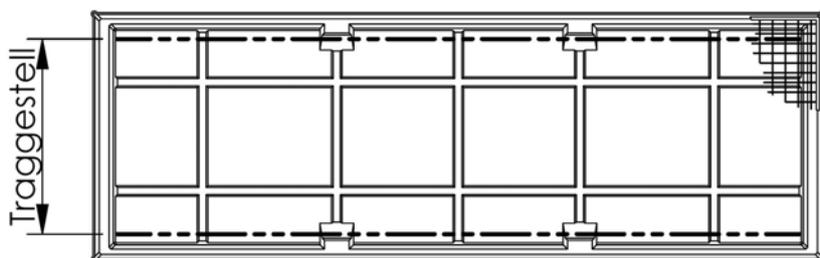
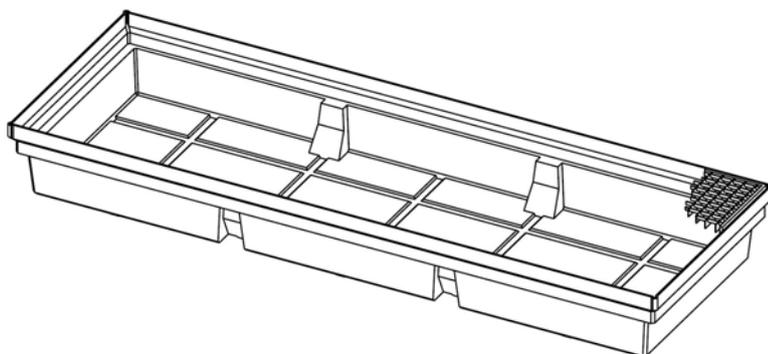
Ansicht X



Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD)

Gitterrostunterstützung PSP 2.4-R

Anlage 1.2



Auffangvolumen : 405l
Eigengewicht ca.: 21kg (ohne Gitterroste)
min. Wanddicke : 6mm

max. Traglast b.gl.v.Last: 1600kg

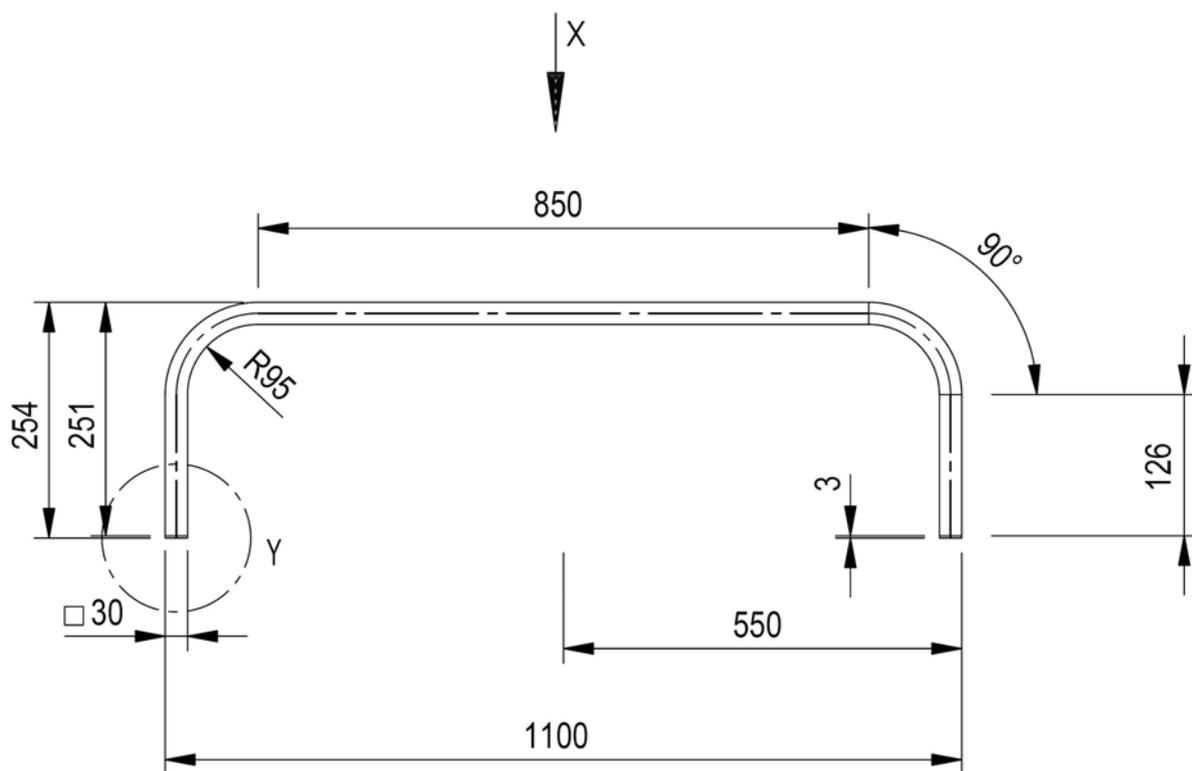
Werkstoff: PE rotationsgeformt

Traggestellhöhe ca. 254mm
Bei Verwendung von Gitterrosten sind 2
Traggestelle je Gitterroste einzubauen!

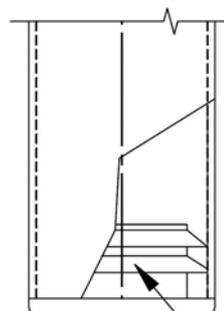
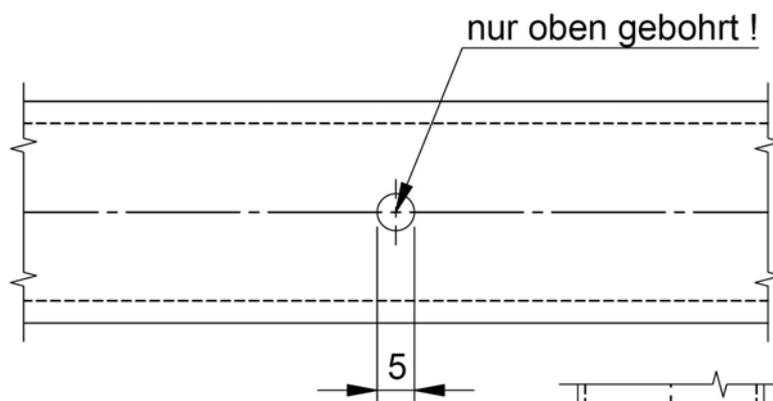
Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD)

PolySafe-Wanne PSW 2.4-R

Anlage 1.3



Ansicht X



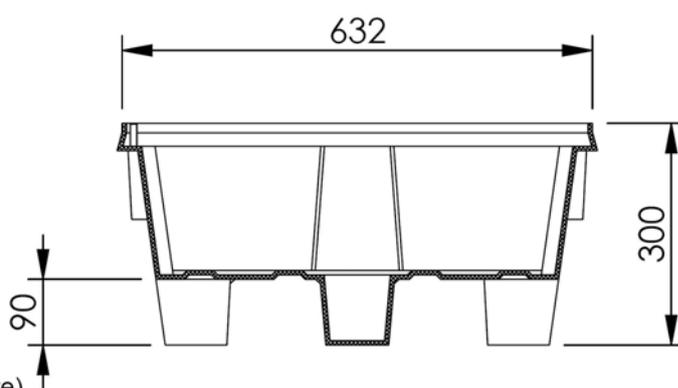
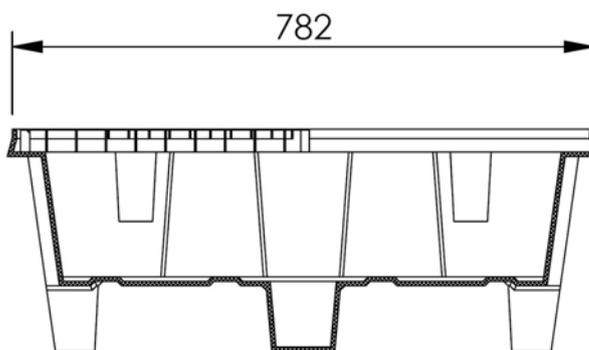
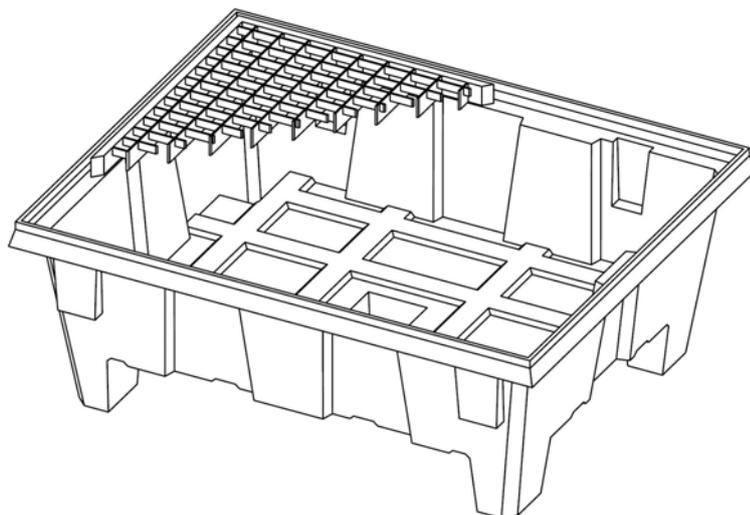
Detail Y

Kunststoffstopfen

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD)

Gitterrostunterstützung PSW 2.4-R

Anlage 1.4



Auffangvolumen : 62l
Eigengewicht ca.: 6kg (ohne Gitterroste)
min. Wanddicke : 6mm

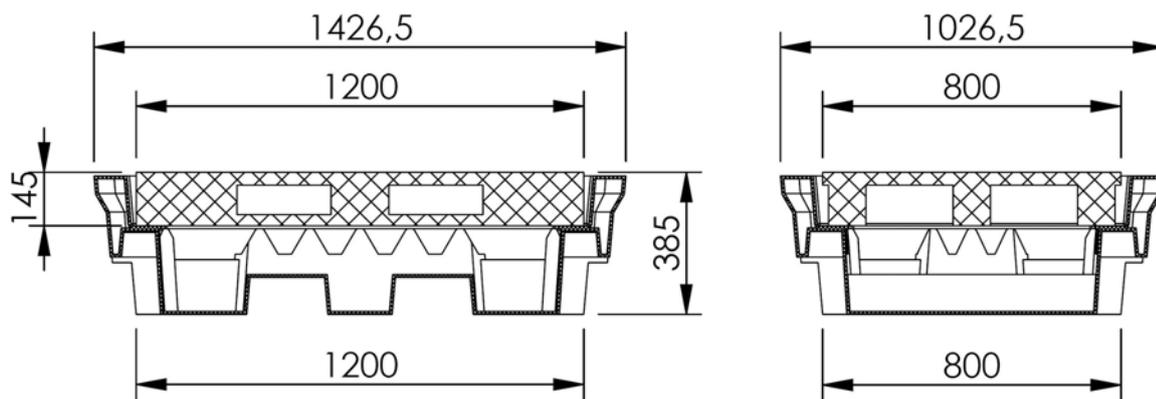
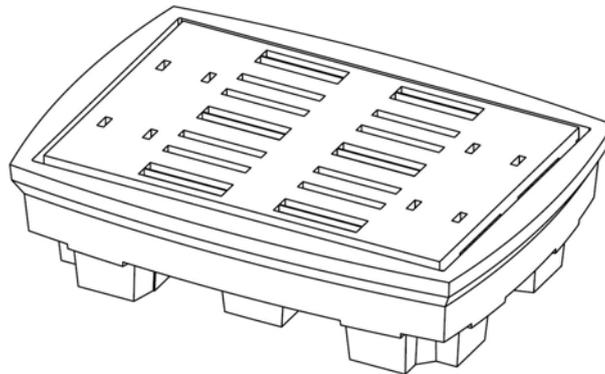
max. Traglast b. gl. v. Last: 200kg

Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD)

PolySafe-Palette PSP 6.2

Anlage 1.5



Auffangvolumen : 250l
Eigengewicht ca.: 31,5kg (ohne Palette)
min. Wanddicke : 8mm

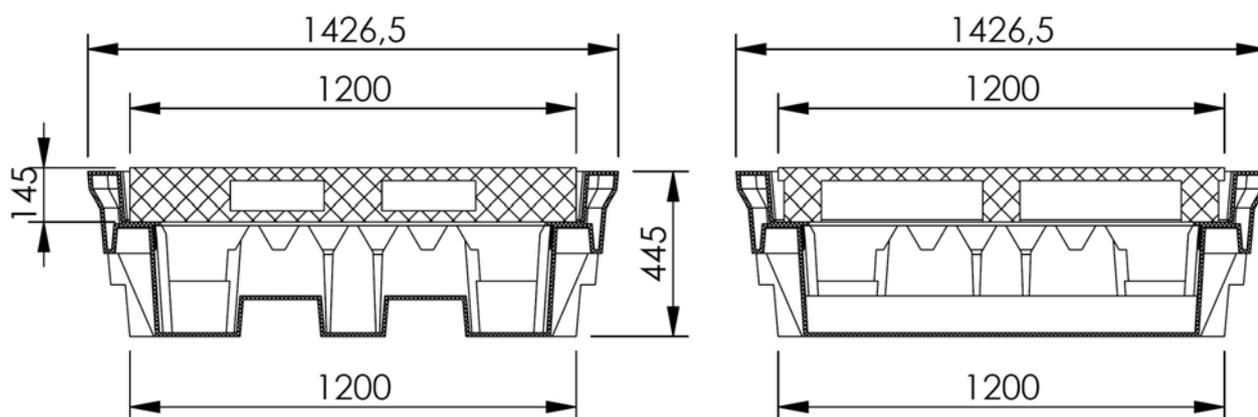
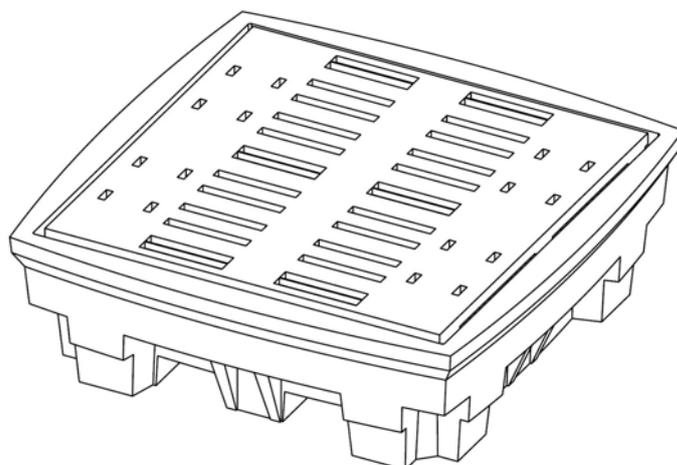
max. Traglast b.gl.v.Last: 800kg

Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD)

PolySafe Premium PS 2

Anlage 1.6



Auffangvolumen : 450l
Eigengewicht ca.: 51kg (ohne Palette)
min. Wanddicke : 8mm

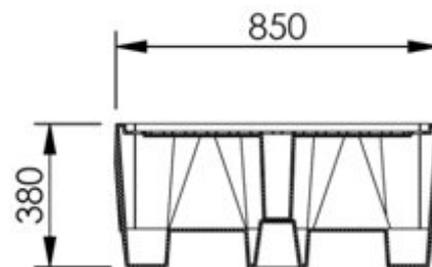
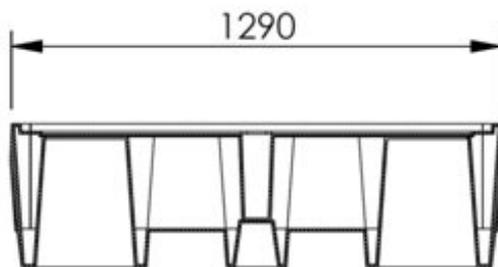
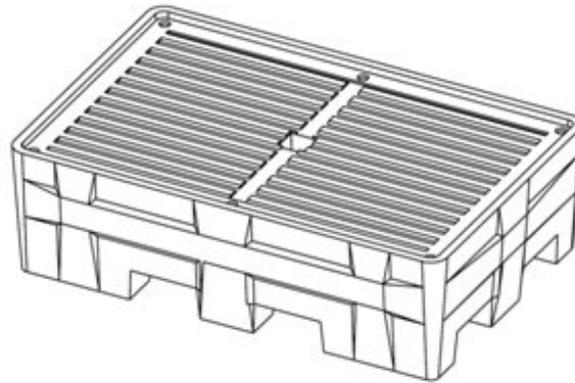
max. Traglast b.gl.v.Last: 1600kg

Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD)

PolySafe Premium PS 4

Anlage 1.7

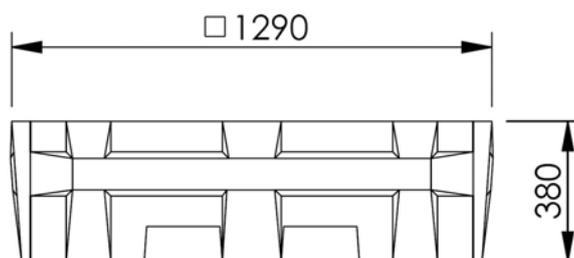
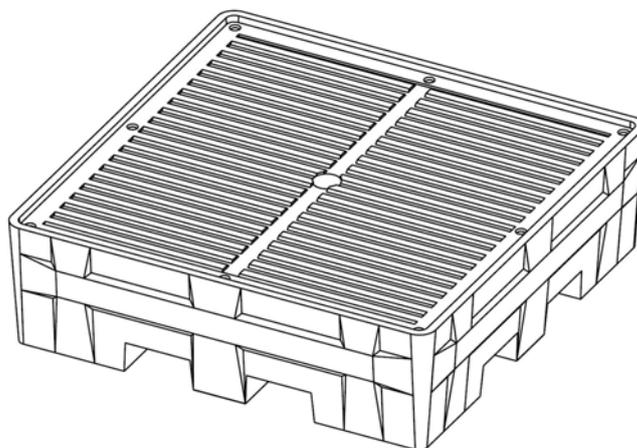


Auffangvolumen : 200l
Eigengewicht ca.: 30kg
min. Wanddicke : 6,3mm
max.Traglast b.gl.v.Last: 450kg
Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD)

PolyCompact-Palette PCP 2.2

Anlage 1.8



Auffangvolumen : 400l
Eigengewicht ca.: 50kg
min. Wanddicke : 6,3mm

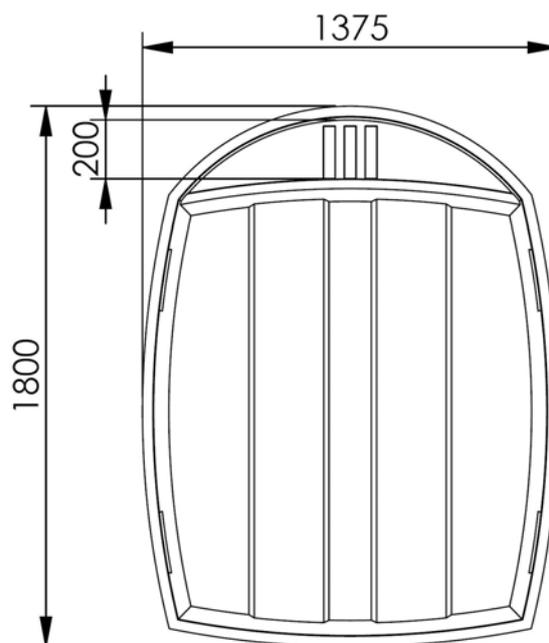
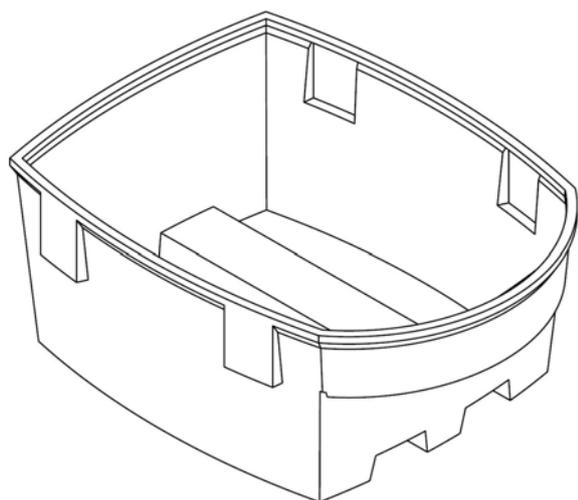
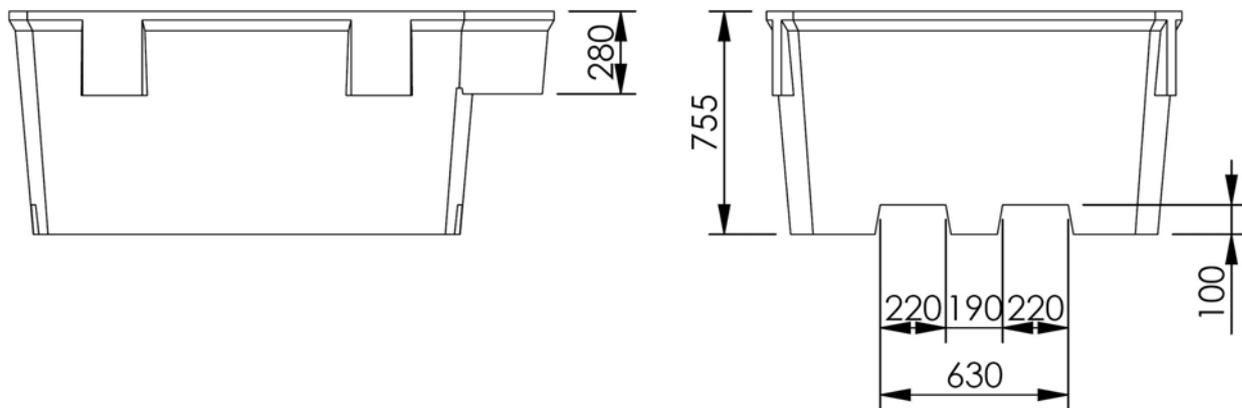
max.Traglast b.gl.v.Last : 1000kg

Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD)

PolyCompact-Palette PCP 4.4

Anlage 1.9



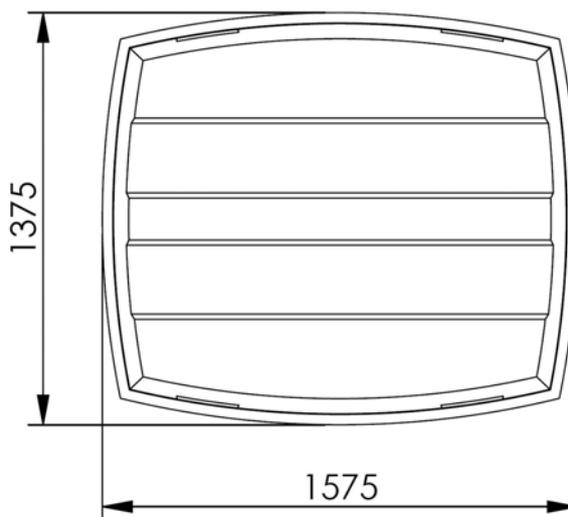
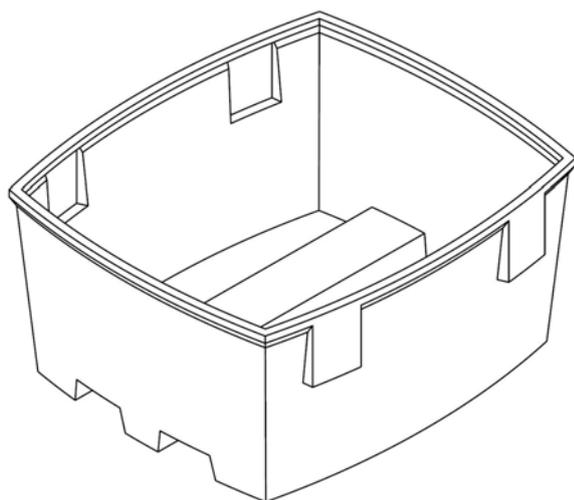
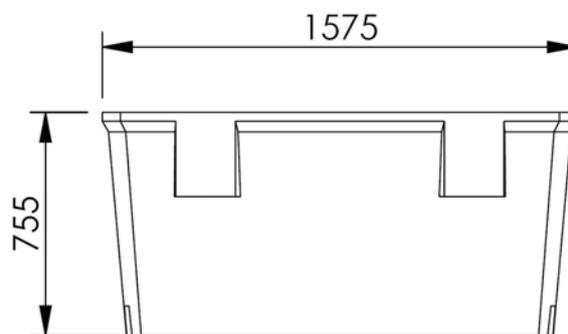
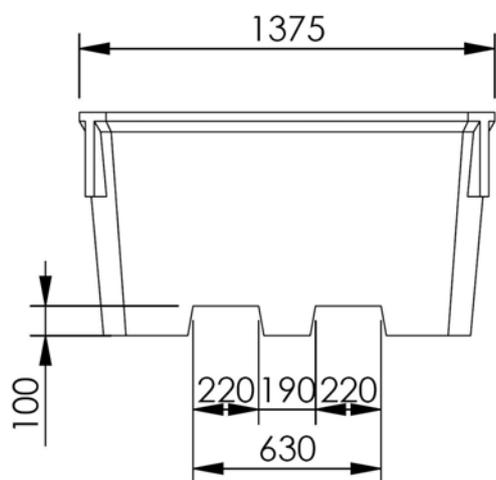
Auffangvolumen 1100l (Mit Lagerbock)
Eigengewicht ca. 49kg
min. Wanddicke 8mm

Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD)

IBC-Station-R Wanne

Anlage 1.10



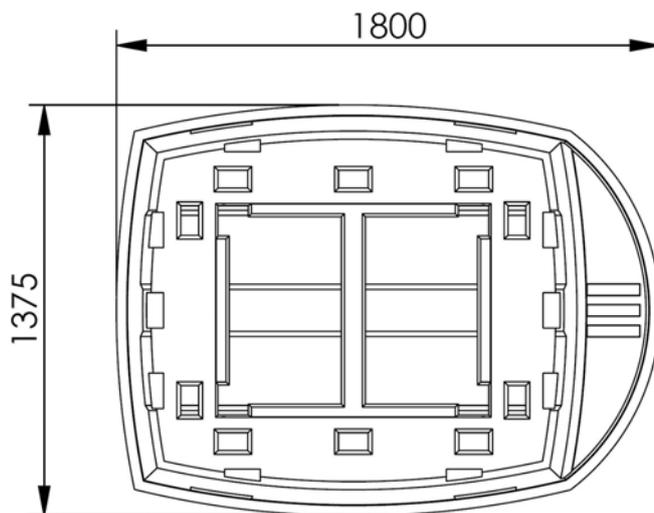
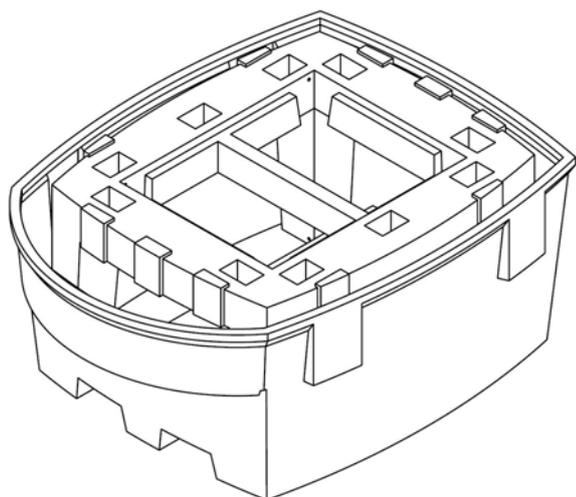
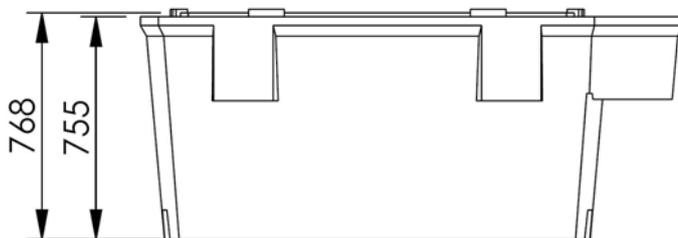
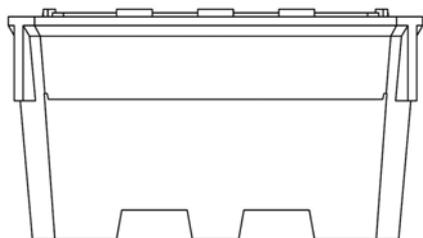
Auffangvolumen 1060l (Mit Lagerbock)
 Eigengewicht ca. 47kg
 min. Wanddicke 8mm

Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD)

IBC-Station-S Wanne

Anlage 1.11



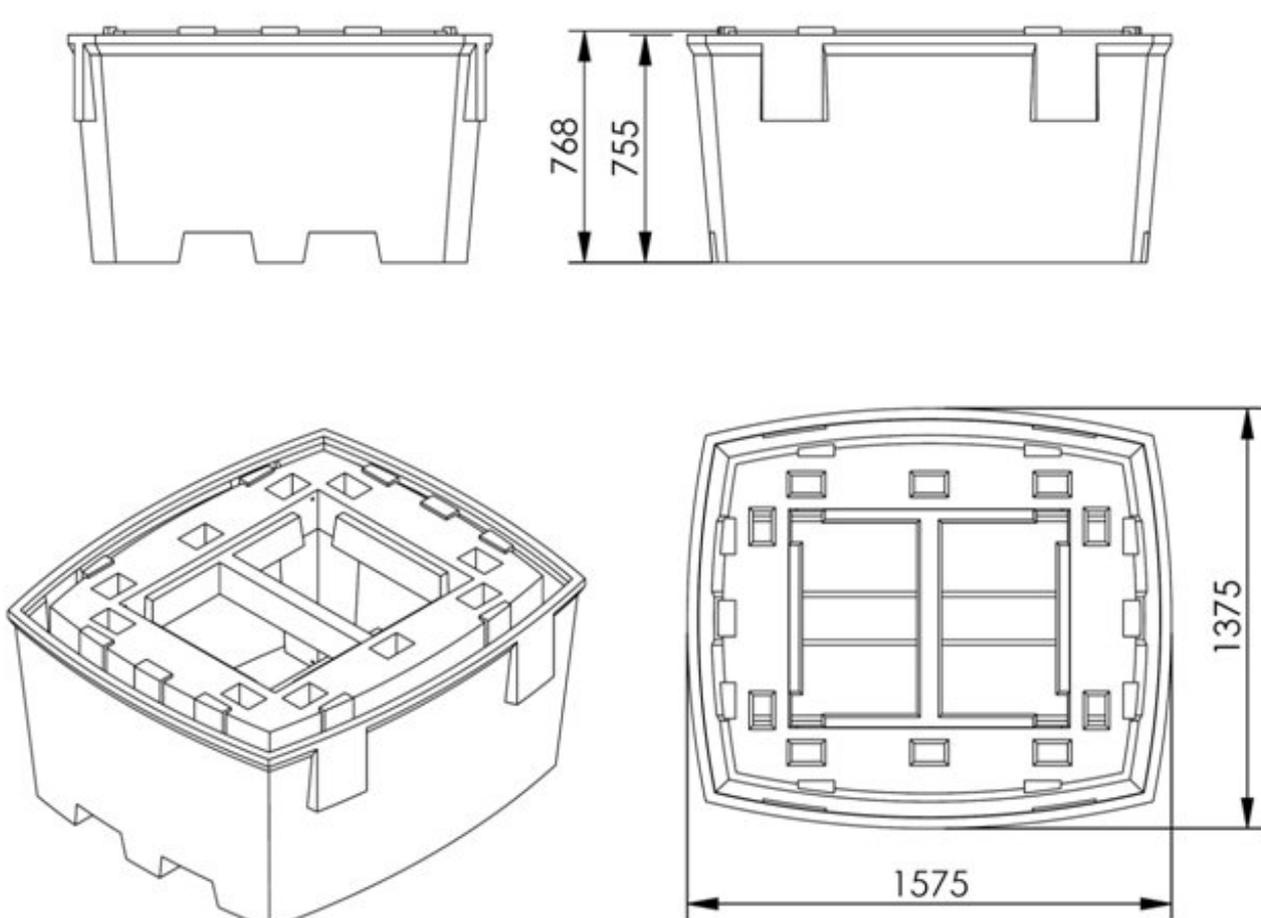
Auffangvolumen 1100l (Mit Lagerbock)
Eigengewicht System ca. 102kg

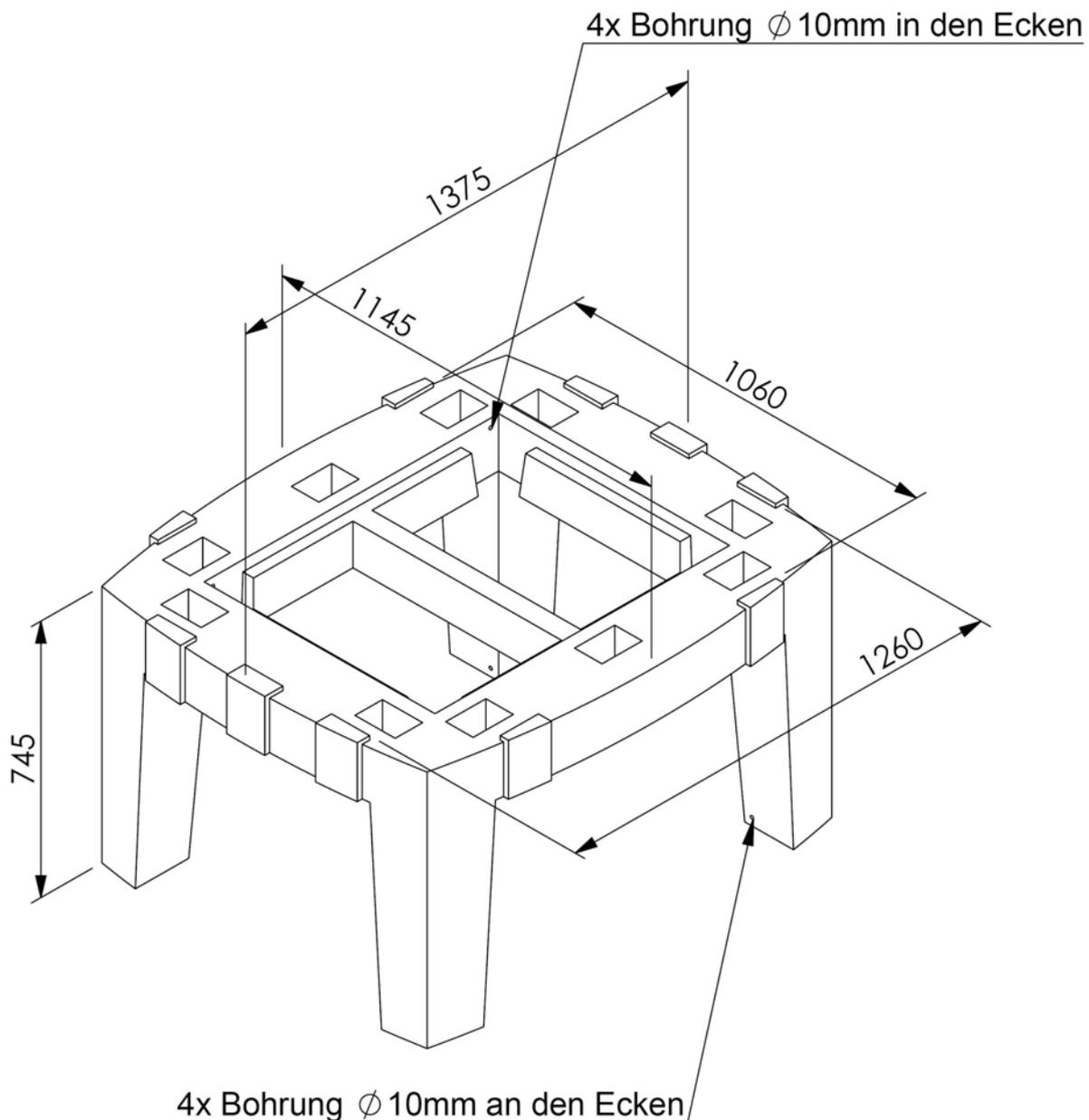
Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD)

IBC-Station-R / Wanne mit eingestelltem Lagerbock

Anlage 1.12

	
<p>Auffangvolumen 1000l (Mit Lagerbock) Eigengewicht System ca. 100kg Werkstoff: PE rotationsgeformt</p>	
Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD)	Anlage 1.13
IBC-Station-S / Wanne mit eingestelltem Lagerbock	



Eigengewicht ca. 53kg
min. Wanddicke 12mm

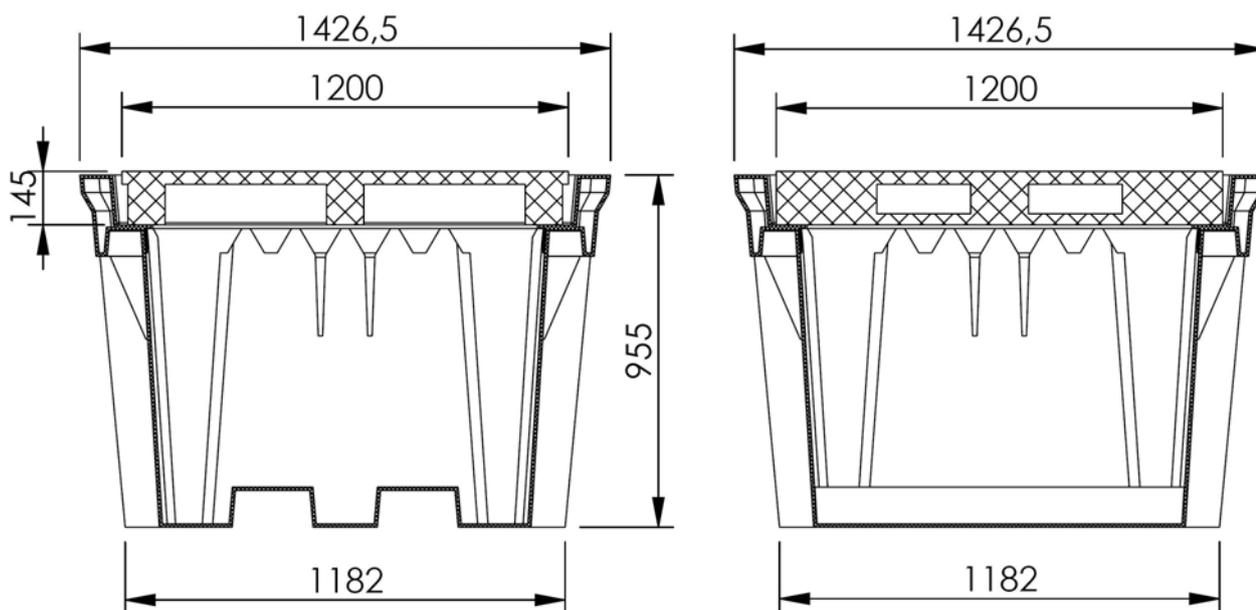
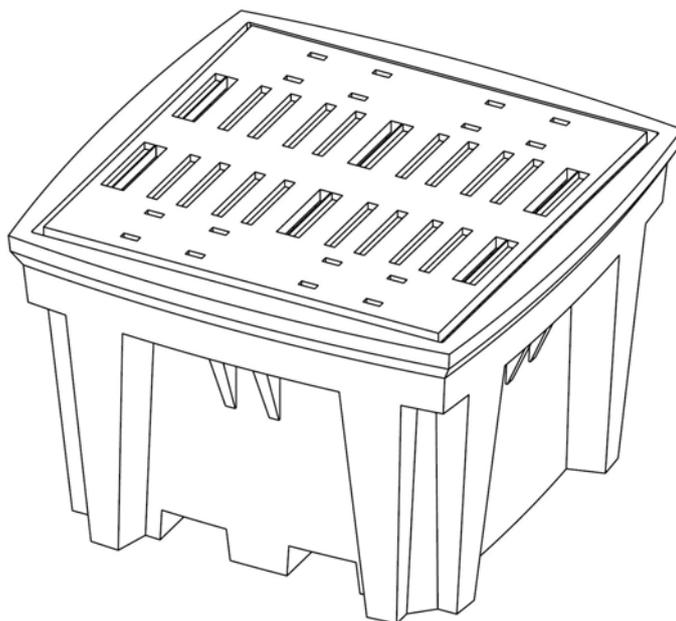
Stellfläche ca. 1260 x 1040mm
max. Traglast b.gl.v.Last: 2000Kg

Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD)

Lagerbock für IBC-Station-S/R

Anlage 1.14



Auffangvolumen 1100l
Eigengewicht ca. 76kg (ohne Palette)
min. Wanddicke 8mm

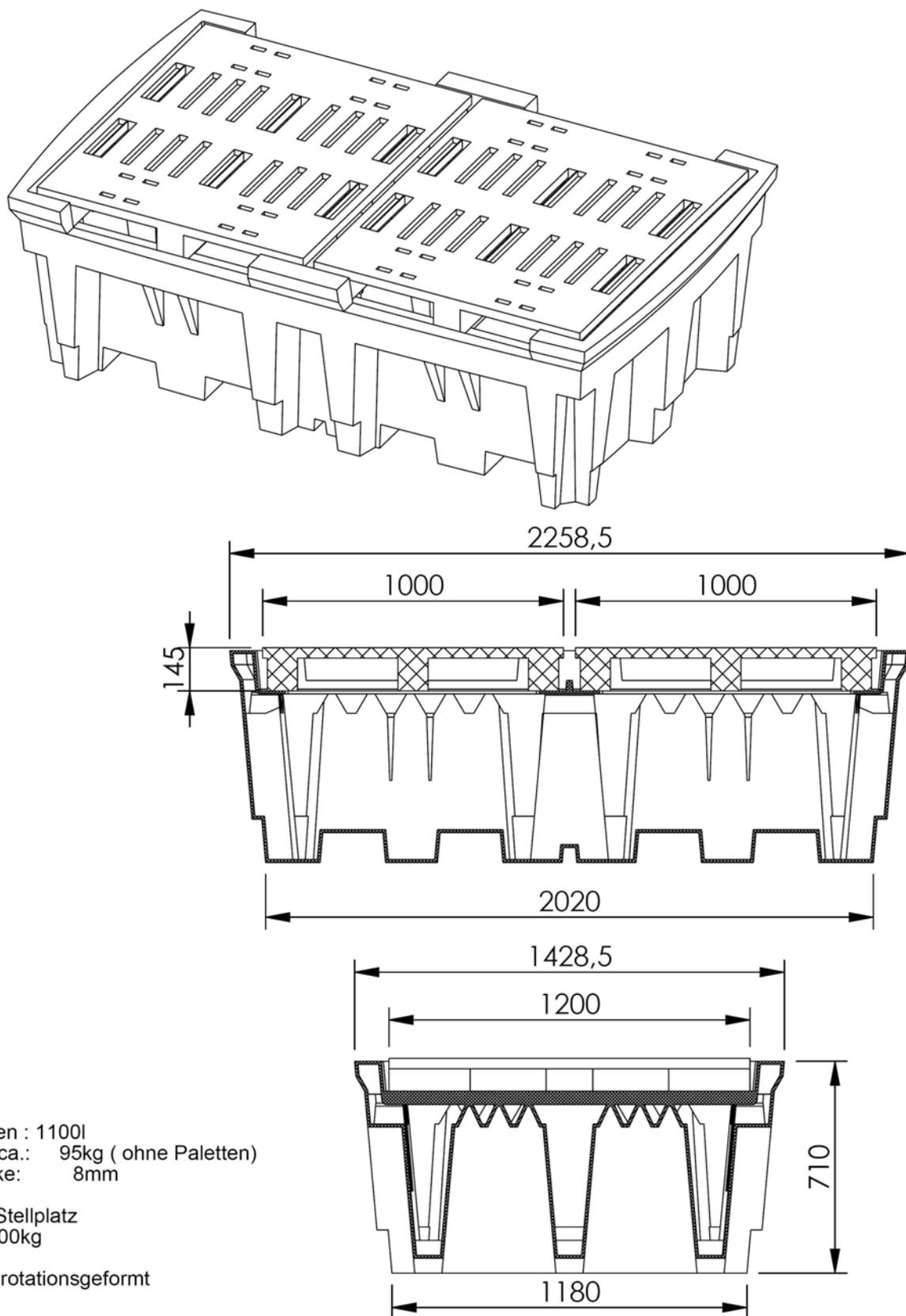
max. Traglast/Stellplatz b. gl. v. Last: 2000kg

Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD)

IBC-Station ECO 1

Anlage 1.15



Auffangvolumen : 1100l
 Eigengewicht ca.: 95kg (ohne Paletten)
 min. Wanddicke: 8mm

max.Traglast/Stellplatz
 b.gl.v.Last: 2000kg

Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD)

IBC-Station ECO 2

Anlage 1.16

Anlage 2

Werkstoffe

1 Formmassen

(1) Für die Herstellung der Auffangvorrichtungen und der Lagerböcke dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Formmassen verwendet werden. Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Die Verwendung von Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten.

(2) Den Formmassen dürfen handelsübliche Pigmente zur Einfärbung oder Ruß zugesetzt werden, wobei der Farbstoff- bzw. Rußanteil maximal 2,5 % betragen darf.

(3) Bei einem Wechsel der Formmasse ist eine erneute Erstprüfung entsprechend Anlage 4.3, Abschnitt 2 durchzuführen.

2 Gitterroste

Die Gitterroste sind entsprechend den nachfolgend genannten Abmessungen und Werkstoffen herzustellen:

Bezeichnung	Abmessung (L/B/H) in mm	Werkstoff	Besonderheit	Belastungswert
PolySafe Palette PSP 6.2	760 x 610 x 30	37, verzinkt, Profil TS 30/2 mm	Maschenweite 40/30	13,5 kN/m ^{2*}
PolySafe Palette PSP 2.4-R und PolySafe Wanne PSW 2.4-R	810 x 1210 x 30 (2 Stück je Auffangvorrichtung)	ST 37, verzinkt, Profil TS 30/2 mm	40/30	13,5 kN/m ^{2*}
PolySafe Eco 1	1200 x 1200 x 140	PE-HD	Spritzguss-Palette**	40 kN/Stück
PolySafe Eco 2	1200 x 1200 x 140	PE-HD		
PolySafe Premium PS 2	1200 x 800 x 140	PE-HD		
PolySafe Premium	1430 x 1430 x 445	PE-HD		

* für 600 mm Stützweite, gleichmäßig verteilte Last

** entsprechend Prüfbericht Nr. 20051777 der MPA Hannover, hergestellt durch Firma Nordcontenitori, I-24030 Medolago

Anlage 3

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

(1) Der Rotationssinterprozess ist so zu steuern, dass die Formmasse einerseits vollständig aufgeschmolzen und andererseits thermisch nicht geschädigt wird. Die Bildung von Fehlstellen, unzulässigen Materialanhäufungen und Lunkern ist zu vermeiden.

(2) Die Auffangvorrichtungen PolyCompact 2.2 / 4.4 sind mit Bohrungen von mindestens $\varnothing 26$ mm zu versehen, durch die einerseits im Leckagefall auslaufende Flüssigkeit in den Hohlraum der Auffangvorrichtung eindringen kann und die andererseits zur Entlüftung des Hohlraumes dienen. Die Anzahl und die Anordnung der Bohrungen hat entsprechen den Angaben in den Werkszeichnungen zu erfolgen.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

(1) Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

(2) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten. Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

2.2.4 Beförderung

Die Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern. Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangvorrichtungen nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

Ü b e r e i n s t i m m u n g s n a c h w e i s

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen für die verwendeten Formmassen (Ausgangsmaterialien) zur Herstellung der Auffangvorrichtungen und für die Stallebenen anhand von Bescheinigungen (Abnahmeprüfzeugnis 3.1) nach DIN EN 10204¹ der Hersteller der Ausgangsmaterialien entsprechend Tabelle 1 nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 festgelegten Baustoffen entsprechen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204.

¹ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

Anlage 4, Seite 2

Tabelle 1: Bescheinigungen

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname Typenbezeichnung nach DIN EN ISO 1872-1 ²	Besondere Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1	Abnahmeprüf- zeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Lieferung
	Schmelzindex, Dichte		Aufzeichnung oder Abnahmeprüf- zeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	
Formstoffe	Schmelzindex Streckspannung Streckdehnung Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	nach Betriebs- anlauf, nach Chargen- wechsel
Stellebenen	Handelsname, Geometrie, Material	Hinterlegung beim DIBt ³	Abnahmeprüf- zeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Lieferung

1.2 Prüfgrundlage für Formstoff

Für die rotationsgeformten Bauteile aus den Formmassen nach den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 gelten die Anforderungen nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Prüfgrundlagen für Formstoffe

Eigenschaft, Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
Schmelzindex in g/(10 min)	DIN EN ISO 1133 ⁴ MFR 190/2,16	max. MFR = MFR 190/2,16 _(a) + 20 %
Streckspannung in N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 ⁵ (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	laut abZ
Streckdehnung in %		laut abZ

Index a = gemessener Ausgangswert vor der Verarbeitung (Formmasse)
abZ = allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der Formmasse

- ² DIN EN ISO 1872-1:1999-10 Kunststoffe – Polyethylen (PE)-Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 1872-1:1993); Deutsche Fassung EN ISO 1872-1:1999
- ³ Angaben zu Herstellung und Werkstoff sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ⁴ DIN EN ISO 1133:2005-09 Kunststoffe – Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:1997); Deutsche Fassung EN ISO 1133:1999
- ⁵ DIN EN ISO 527-1:1996-04 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:1993 einschl. Korr. 1:1994); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:1996
DIN EN ISO 527-2:1996-06 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:1993 einschl. Korr. 1:1994); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:1996

Anlage 4, Seite 3

1.3 Auffangvorrichtungen

Die in Tabelle 4 aufgeführten Prüfungen sind an den Auffangvorrichtungen durchzuführen.

Tabelle 4: Prüfgrundlagen Bauteilprüfungen

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206 ⁶	Aufzeichnung (Hersteller- Bescheinigung)	jede Auffangvorrichtung (Wanddicken und Auffangvolumen stichprobenartig)
Wanddicken, Einsatzmassen	Abschn. 1.4 dieser Anlage		
Dichtheit	Wasserfüllung oder andere gleichwertige zerstörungsfreie Werkstoffprüfung		
Auffangvolumen	Siehe Kapitel II Besondere Bestimmungen, Abschnitt 1, Tabelle 1		

1.4 Prüfgrundlage für Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen

Die Abmessungen sind den Anlagen 1.1 bis 1.15 zu entnehmen. Die erforderlichen Mindestwanddicken und Mindestmassen (ohne Stellebenen) sind Tabelle 5 zu entnehmen.

Tabelle 5: Wanddicken und Mindestmassen (ohne Stellebenen):

Auffangvorrichtung Typ	Mindestwand- dicke in mm	Mindestmasse in kg
PolyCompact PCP 2.2	4,0	29,8
PolyCompact PCP 4.4	4,0	49,6
PolySafe Palette PSP 6.2	6,0	6,0
PolySafe Palette PSP 2.4-R	6,0	25,0
PolySafe Wanne PSW 2.4-R	6,0	21,0
IBC Station R	8,0	49,0
IBC Station S	8,0	47,0
IBC Station Eco 1	8,0	95,5
IBC Station Eco 2	7,0	135,0
PolySafe Premium PS 2	8,0	31,5
PolySafe Premium PS 4	8,0	51,0
Lagerbock	12,0	53,0

1.5 Prüfung der Gitterroste

Die in der Anlage 2, Abschnitt 2, aufgeführten Gitterroste sind in die werkseigene Produktionskontrolle mit einzubeziehen.

⁶ Merkblatt DVS 2206:1975-11 Prüfung von Bauteilen und Konstruktionen aus thermoplastischen Kunststoffen

Anlage 4, Seite 4

2 Erstprüfung

(1) Vor Beginn der laufenden Fertigung im Herstellerwerk muss aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers eine entsprechende Auffangvorrichtung durch die anerkannte Prüfstelle auf Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geprüft werden.

(2) Im Rahmen der Erstprüfung ist außerdem durch Auslitern der einzelnen Auffangvorrichtungen das in Absatz 5.1.1 (3) angegebene zulässige Auffangvolumen zu bestätigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass weder die Unterseite der Stellebene benetzt, noch ein Freibord von 2 cm überschritten werden darf.

(3) Die Proben für die Erstprüfung sind von dem Vertreter der Prüfstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben müssen den Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und des Abschnitts 1 dieser Anlage entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen. Der Prüfbericht muss die Erfüllung der Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und des Abschnitts 1 dieser Anlage bestätigen.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe Abschnitt 2.3.2 der Besonderen Bestimmungen.